

Halbsektion WM 3
 WM 4
 WT1
 WT 3
 WT 4
 WT 5
 W 2
 W 3
 W 4
 ET 3
 M 4
 M5

II. Individueller Eigenheimbau

§ 3

Die nachstehend aufgeführten Typen des individuellen Eigenheimbaues entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung:

- a) Zweigeschossiges Reihenhäuser
 Typ AR 33
- b) Eineinhalbgeschossiges Doppelhaus
 Typ CD 44

Diese Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises kann Ausnahmen zulassen, wenn die Projektierung nach diesen Typen im Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung bis zum Ende des Jahres 1955 begonnen wird.

§ 4

Die nachstehend aufgeführten Typen des individuellen Eigenheimbaues behalten weiterhin Gültigkeit:

- a) Zweigeschossige Reihenhäuser in Massivbauweise
 Typ AR 32
 AR 34
 AR 51
- b) Eingeschossiges Doppelhaus in Massivbauweise
 Typ DD 32
- c) Eineinhalbgeschossige Doppelhäuser in Massivbauweise
 Typ DD 31
 DD 33
 DD 41
 ED 41
 ED 51
 DD 34
 DD 35
- d) Eingeschossiges Einzelhaus in Massivbauweise
 Typ BE 31
- e) Eineinhalbgeschossige Einzelhäuser in Massivbauweise
 Typ CE 41
 EE 43
 BE 33
 BE 32
 BE 41
 BE 51
- f) Zweigeschossige Reihenhäuser in Lehmbauweise
 Typ AR 32 L
 AR 34 L
 AR 51 L

- g) Eineinhalbgeschossige Doppelhäuser in Lehmbauweise

Typ DD 31 L
 DD 32 L
 DD 33 L
 ED 41 L
 ED 51 L

- h) Eingeschossiges Einzelhaus in Lehmbauweise

Typ BE 31 L

- i) Eineinhalbgeschossiges Einzelhaus in Lehmbauweise

Typ CE 42 L

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion und des Maßsystems verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Aufbau
 K o s e l
 Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Errichtung der DHZ Industrieglas.

Vom 6. Juli 1955

Die Spezial-Niederlassung Glas der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf handelt ausschließlich Erzeugnisse der Betriebe der Glasindustrie, die dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Glas und Keramik, unterstellt sind.

Da es sich um völlig artfremde Erzeugnisse innerhalb des Handelsbereichs der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf handelt, wird eine Ausgliederung erforderlich.

Die Aufgaben der neu zu bildenden DHZ bestehen in einer bedarfsgerechten Versorgung der gesamten örtlichen Industrie mit den Erzeugnissen der Glasindustrie.

Mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und im Einverständnis mit dem Ministerium für Gesundheitswesen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung zum 30. Juni 1955 wird die Spezial-Niederlassung Glas, Leipzig C 1, Eutritzscher Str. 24, mit den angeschlossenen Auslieferungslagern aus der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf ausgegliedert.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird die DHZ Industrieglas mit Sitz in Leipzig C1, Eutritzscher Str. 24, gebildet.

(2) Der DHZ Industrieglas unterstehen die Auslieferungsläger in

Boitzenburg,
 Berlin,
 Magdeburg,
 Leipzig,
 Karl-Marx-Stadt,
 Dresden und
 Erfurt.